## BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE PRÄSIDIALABTEILUNG 1

GZ. 53 0201/46-Pr.1/93

DVR: 0441473 Himmelpfortgasse 4-8 Postfach 2 A-1015 Wien Telex 111688 Telefax 512 7869

Sachbearbeiter: Dr.Stanzel Telefon: 51 433 / 1106DW

Betrifft GESETZENTWURF

GE/19 C3

Litum: 1. OKT. 1993

Verteilt 1/0.93 Mosal

Dulsch-Harant

An das

Präsidium des Nationalrates

**Parlament** 

1010 Wien

Betr: Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes; Stellungnahme des

Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres erstellten und mit Schreiben vom 10. August 1993, ZI . 95.014/13-IV/11/93/E, versendeten Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Weiters wird auf die unter der Zl. 53 0201/45-Pr.1/93 abgegebene Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Schreiben vom 5. August 1993, Zl. 601.999/32-V/5/93, versendeten Entwurf einer Novelle zum B-VG, betreffend einen Hauptwohnsitzbegriff, verwiesen.

28. September 1993 Für die Bundesministerin: MR Dr.Binder

Für die Richtigkeit der Austertigung:

## BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE PRÄSIDIALABTEILUNG 1

GZ, 53 0201/46-Pr, 1/93

DVR: 0441473 Himmelpfortgasse 4-8 Postfach 2 A-1015 Wien Telex 111688 Telefax 512 7869

Sachbearbeiter: Dr. Stanzel Telefon: 51 433 / 1106DW

An das

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100 1014 Wien

Betr: Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes; Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

Zum Schreiben vom 10. August 1993, Zl. 95.014/13-IV/11/93/E, beehrt sich das BMUJF folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Das <u>Jugendwohlfahrtsgesetz 1989</u> - JWG knüpft in seinem grundsatzgesetzlichen Teil nicht an die Begriffe des Wohnsitzes oder ordentlichen Wohnsitzes an, sondern an jene des Aufenthaltes und gewöhnlichen Aufenthaltes (vgl. §§ 3 und 5 JWG).

Mit der Verankerung dieses Anknüpfungspunktes ist der Entschließung des Europarates vom 18. Jänner 1972, 72 (I) gefolgt worden (vgl. Loewe, Die Empfehlungen des Europarates zur Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe "Wohnsitz", ÖJZ 1974, 144). Das ist für die Anpassungsbestimmungen des Art. VII, §§ 2 und 3 Entw. bedeutsam.

Da nur der im § 66 Abs. 1 JN genannte Begriff des Wohnsitzes, nicht aber der im § 66 Abs. 2 genannte Begriff des Aufenthalts ersetzt werden soll, scheint - jedenfalls vorerst - eine Anpassung des JWG nicht erforderlich. Sollte aber aufgrund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens eine Anpassung des Aufenthaltsbegriffs der §§ 3 und 5 JWG an den Begriff "Wohnsitz" (§ 1 Abs. 3 des Art. I Entw.) oder Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 4 des Art. I Entw.) erforderlich werden, so darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß die entsprechende Anpassungsbestimmung als

Grundsatzbestimmung zu bezeichnen wäre (Art. 12 Abs. 4 B-VG) und den Ländern für die Anpassung ihrer Ausführungsgesetze eine Frist gesetzt werden sollte.

Auch das <u>Unterhaltsvorschußgesetz 1985</u> (UVG) knüpft in seinem § 2 Abs. 1 erster Satz nicht an den "Wohnsitz", sondern an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes im Inland an.

Im übrigen bestehen aus der Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie keine Einwände; die Schaffung eines Zentralen Melderegisters wird ausdrücklich begrüßt.

In der Anlage wird weiters eine Ablichtung der Ressortstellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Schreiben vom 5. August 1993,

ZI. 601.999/32-V/5/93, versendeten Entwurf einer Novelle zum B-VG, betreffend einen Hauptwohnsitzbegriff, übermittelt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

28. September 1993 Für die Bundesministerin: MR Dr.Binder

der Austertigun